

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2434

KR.Nr. A 125/2011 (VWD)

Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Befreiung der Strom- und Gas-Konsumentinnen und Gas-Konsumenten von Grundgebühren beim Bezug (23.08.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird beauftragt, Rahmenbedingungen zu fördern und Vorschriften zu erlassen, welche die Befreiung der Grundgebühr der Strom- und Gas-Konsumentinnen und Gas-Konsumenten bewirken und degressive Stromtarife verhindern.

2. Begründung

Auch im Kanton Solothurn werden für den Bezug von Strom und Gas Grundgebühren erhoben. Gerade bei einem geringen Energieverbrauch fallen diese ins Gewicht und führen dazu, dass diese rasch einen Drittel der Stromkosten ausmachen. Bei Kunden und Kundinnen mit grossem Verbrauch fallen die Grundgebühren jedoch kaum ins Gewicht. Somit wird der durchschnittliche Strompreis mit jeder Kilowattstunde, die man mehr verbraucht, günstiger (Tarifdegression) - Kunden, die Strom sparen, werden so bestraft.

Anders gesagt führen Grundgebühren also dazu, dass bei einem niedrigen Stromverbrauch der Durchschnittspreis pro Kilowattstunde höher ist als bei einem hohen Stromverbrauch. Sie kommen damit einem Mengenrabatt gleich und widersprechen so dem Ziel einer sparsamen und rationalen Energienutzung (Art. 1 Abs. 2b EnG).

Aus diesen Gründen sollen Grundgebühren abgeschafft werden und zusammen mit den Zählermieten wie die Netznutzungskosten auf die Kilowattstunde-Preise umgelegt werden. Dabei gilt es gleichzeitig, Ausnahmeregelungen für eine wirkungsvolle Industriepolitik [vgl. I 078/2011 (VWD)] festzulegen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Bei der Grundgebühr im Strombereich handelt es sich um einen Teil des Entgeltes für die Netznutzung. Diese deckt die Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb der Netzinfrastruktur. Nach Artikel 14, Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) muss das Netznutzungsentgelt so ausgestaltet sein, dass die entsprechenden Tarife die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln. Weiter verlangt Artikel 18, Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung zu mindestens 70 % einen nicht degressiven Arbeitspreis (Rp./kWh). Das heisst, die Grundgebühr darf maximal 30 % des Netznutzungstarifes ausmachen. In der Schweiz befassen sich seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) ausschliesslich zwei Behörden direkt mit der Regulierung der Elektrizitätstarife und -preise. Die ElCom einerseits überwacht als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde die im StromVG geregelten Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungstarife und -entgelte. Andererseits fällt die Überwachung der Energiepreise für

Stromkunden im freien Markt in die Zuständigkeit der Preisüberwachung. Die Wettbewerbskommission greift weiterhin auf wettbewerbs- und kartellrechtlicher Ebene ein.

Der Gastarif für Privatkunden umfasst in der Regel eine Grundgebühr und einen Arbeitspreis; im Einzelfall – insbesondere bei grösseren Vertragskunden – noch einen separaten Leistungspreis, welcher während zwölf Monaten erhoben wird, auch wenn der Verbrauch im Sommer unterbrochen ist. Ebenfalls die Grundgebühr wird unabhängig davon in Rechnung gestellt, ob Gas bezogen wird oder nicht. Der anzuwendende Arbeitspreis ist teilweise abhängig von der Verwendung des bezogenen Gases und wird aufgrund des effektiven Verbrauchs in Rechnung gestellt.

Wir teilen die Meinung des Auftraggebers, dass Tarifmodelle, die den sparsamen Umgang mit Energie fördern, einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz leisten und deshalb unterstützungswürdig sind. Andererseits soll aber auch die Kostenwahrheit nach dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden. Eine direkte Einflussnahme auf die Tarife oder die Tarifgestaltung hat der Kanton aber weder im Strombereich noch im Gasbereich.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 2011- 2539)
 Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
 Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
 Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
 Amt für Raumplanung (2)
 Amt für Umwelt
 Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überarbeitung Energiekonzept (10, Versand durch Amt für Umwelt)
 Aktuarin UMBAWIKO
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat